

WIENER BADMINTON VERBAND

RECHTS- und DISZIPLINARORDNUNG (RDO)

Arbeitsentwurf
Letzte Änderung: 18.11.2003

PRÄAMBEL

Aus Vereinfachungsgründen heißt es in der Wettspielordnung statt „Spielerinnen und Spieler“ in der Regel nur „Spieler“; die Bezeichnung „Spieler“ gilt auch für Spielerinnen. Dies gilt entsprechend für die Bezeichnung anderer weiblicher Personen, für die nur die männliche Form verwendet wird.

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich und Aufgaben der sportlichen Rechtspflege
§ 2	Vergehen
§ 3	Versuch, Beihilfe, Anstiftung
§ 4	Wirksamkeit und Vollstreckung der Entscheidungen
§ 5	Strafbemessung
§ 6	Strafaufschub
§ 7	Strafarten
§ 8	Straffolgen
§ 9	Verjährung
§ 10	Delikt Konkurrenz

II. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 11	Zuständigkeit des Schiedsgerichtes
§ 12	Allgemeine Grundsätze
§ 13	Erstinstanzliche Verfahren, Berufung
§ 14	Urteil, Beschluss, Verfügung
§ 15	Fristen
§ 16	Verfahren vor dem Schiedsgericht
§ 17	Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung
§ 18	Einstweilige Verfügungen
§ 19	Wiederaufnahme des Verfahrens

III. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 20	Unsportliches Verhalten
§ 21	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel
§ 22	Ungehörige Kritik, Beleidigung und Bedrohung
§ 23	Tätlichkeiten und Sachbeschädigung
§ 24	Verschulden eines Spielabbruches
§ 25	Sportliche Schädigung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. GELTUNGSBEREICH UND AUFGABEN DER SPORTLICHEN RECHTSPFLEGE

- (1) Jeder Angehörige des Wiener Badminton Verbandes (WBV) hat das Recht und die Pflicht, für Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.
- (2) Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden bestraft.
- (3) Der Rechts- und Disziplinarordnung des Wiener Badminton Verbandes unterliegen alle in § 4 der Satzung des Wiener Badminton Verbandes angeführten natürlichen und juristischen Personen.

§ 2. VERGEHEN

Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit Strafe bedroht war.

§ 3. VERSUCH, BEIHILFE UND ANSTIFTUNG

Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe sind strafbar. Um

§ 4. WIRKSAMKEIT VERHÄNGTER STRAFEN

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, telegrafischen, elektronischen oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

§ 5. STRAFBEMESSUNG

- (1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- (2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.
- (3) Als Straferschwerungsgründe gelten unter anderem Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung anderer Vergehen und die Begehung eines Delikts unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sports, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.

§ 6. STRAFAUFSCHUB

- (1) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vollstreckung einer Strafe ohne Nachteil für die Disziplin unterbleiben könne, kann diese Strafe bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.
- (2) Die Dauer der Bewährungsfrist ist mit sechs bis zwölf Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung zu laufen.
- (3) Wird innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Vergehen begangen, ist die bedingt ausgesprochene Strafe ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuerlichen Bestrafung zu vollziehen.
- (4) Bei Wiederholung des gleichen Vergehens vor Ablauf der Tilgungsfrist kann eine Strafe hiefür nur mehr unbedingt ausgesprochen werden.

§ 7. STRAFARTEN

- (1) Als Strafen sind nur zulässig:
 - a) Verwarnung, gegen Funktionäre in Verbindung mit der Androhung der Funktionsenthebung
 - b) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens € 200,00, im Übrigen höchstens € 500,00
 - c) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre von Spielern

- d) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein WBV-Organ zu bekleiden, oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine Tätigkeit auszuüben
- e) Punktabzug
- f) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- g) Ausschluss aus dem Landesverband

§ 8. STRAFFOLGEN

- (1) Rechtskräftige Sperren bedingen das Verbot der aktiven Teilnahme des Bestraften an allen sportlichen Veranstaltungen, welche vom Wiener Badminton Verband ausgeschrieben oder angesetzt sind.
- (2) Verhängte Sperren sind grundsätzlich in jenem Bewerb zu verbüßen, in welchem die Strafe ausgesprochen worden ist. Während dieser Zeit ist die aktive Teilnahme des Bestraften an allen Wettkämpfen oder Wettspielen verboten. Sollte nach verhängter Sperre der Verein an jenem Bewerb, in welchem die Sperre ausgesprochen worden ist, nicht mehr teilnehmen oder würde die verhängte Sperre zu einem unbilligen Ergebnis führen (insbesondere bei nachweislichem bisherigen Einsatz eines bestraften Spielers auch in anderen Bewerbungen) kann die Sperre über Antrag vom Wettspielerreferenten oder vom Berufungssenats (?) durch Wettkämpfe oder Wettspiele eines anderen Bewerbs verbüßt oder auch in eine Sperre auf bestimmte Zeit umgewandelt werden. Erreicht einen Spieler und vor Ablauf einer Sperre die Altersgrenze, ist die noch ausstehenden Sperre im der nächst dem Übungen gelungene.. Um und. Um nun um ihn um sich höheren Altersklasse zu verbüßen.
- (3) Über Nachwuchsspieler (Schüler, Jugendliche und Junioren) zu verhängende Sperren können vom Wettspielerreferenten oder vom Berufungssenats (?) unter Bedachtnahme auf den offiziellen Spielplan auch auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- (4) Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängte werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat. Die Leistungsfrist soll einen Zeitraum von vierzehn Tagen ab Rechtskraft der verhängten Strafe nicht unterschreiten. Ohne Setzung einer Leistungsfrist verhängte Geldstrafen sind binnen vierzehn Tagen ab Rechtskraft der Strafe zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.
- (5) Vereinssperre ist das Verbot der Austragung von Wettkämpfen im Rahmen der Wiener Mannschaftsmeisterschaft.
- (6) Ein mit Platzsperre bestraffter Verein darauf auf seiner Anlage keine Wettkämpfe austragen.
- (7) Die Funktionssperre eines Vereinsfunktionärs hat zur Folge, dass der Bestrafte für seinen Verein in keiner Weise gegenüber dem Wiener Badminton Verband handeln und keine Tätigkeit als Organ des Wiener Badminton Verbandes ausüben darf.

§ 9. VERJÄHRUNG

- (1) Ein Vergehen aus sportlichen Wettbewerben Verjährung mit dem Ende der laufenden Saison, andere Vergehen verjähren nach einem Jahr vom Zeitpunkt des Einlangens einer Meldung oder des Bekanntwerdens der Unterlassung einer solchen.

§ 10. DELIKTKONKURRENZ

- (1) Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme der auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werden.

II. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 11. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig
 - 1. als erste und einzige Instanz:
 - a. zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen

- b. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in WBV-Organen beziehen oder das Interesse des WBV unmittelbar betroffen ist
 - c. zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder und Vereine, soweit deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Schiedsgericht zuständig ist.
- 2. als Berufungsinstanz:
 - a. gegen Rechtsentscheidungen des Wettspielerreferenten

§ 12. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Für das Verfahren vor dem Schiedsgerichts gelten folgende Grundsätze:
 - a. Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 2 nur auf schriftlicher Grundlage rechtsanhängig
 - b. in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten
 - c. Mitglieder des Schiedsgerichtes, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Schiedsrichter auszuscheiden
 - d. ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
 - e. Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen
 - f. Entscheidungen sind zu begründen
 - g. Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen
- (2) Den Wettspiele Betrieb betreffende Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können vom Schiedsgericht nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich bekannt gegeben werden. Die Rechtsmittelfristen laufen Teil mündlichen Entscheidungen ab dem Zeitpunkt der Verkündung.

§ 13. ERSTINSTANZLICHE VERFAHREN, BERUFUNG

- (1) Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.
- (2) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteiles in sachlicher und rechtlicher Beziehung. Neue Beweismittel sind zulässig. Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechts Organ zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.
- (3) Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

§ 14. URTEIL, BESCHLUSS, VERFÜGUNG

- (1) Strafen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.
- (2) Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts getroffen.

§ 15. FRISTEN

- (1) Dass erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verfahrens Grundes durch begründeten Schriftsatz anhängig zu machen, spätestens jedoch einen Monat nach Entstehung des Grundes.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung durch begründeten Schriftsatz einzulegen. Zur Erhebung der Berufung sind Art teilen und Verfahrensbeteiligte berechtigt.
- (3) Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Frist nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel).

- (4) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 16. VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHTS

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgerichts gelten folgende Bestimmungen:
- a. Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung des Urteiles ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem ausbleiben nachweist und er des mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.
 - b. zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Schiedsgerichts Beweisaufnahmen durchführen. Für die Beweisaufnahmen gelegten Ziffern 3, 4 und 6 entsprechend.
 - c. Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden.
 - d. Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.
 - e. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er sieht nach Eröffnung die Besetzung des Schiedsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen. Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahmen erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten werden.
 - f. Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Schiedsgerichts vorbehalten.
 - g. das Urteil ist im Anschluss an die Urteils Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten.
- (2) Urteile müssen enthalten:
- a. Förmliche Vermerke
 - 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 2. Zeit und Ort der Verhandlung
 - 3. den Verhandlungsgegenstand
 - 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 5. die Parteien
 - 6. die Unterschrift des Vorsitzenden
 - 7. Verkündungstag des Urteils
 - b. Entscheidung und Begründung
 - 1. den Urteilsspruch (Tenor)
 - 2. den Tatbestand
 - 3. die Entscheidungsgründe
- (3) Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens werden durch Beschluss herbeigeführt.
- (4) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiterbetrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist Art der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen.

§ 17. VOLLSTRECKBARKEIT DER VORENTSCHEIDUNG

- (1) Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 18. EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, der Zuständigkeit des Schiedsgerichts schriftlich begründete Einstweilige Verfügungen zu erlassen, so weit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplinen notwendig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 19. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

- (1) Für den Wiederaufnahmeverfahren gelegten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

III. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 20. UNSPORTLICHES VERHALTEN

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt (Strafe für Spieler, Funktionäre und Vereine?).

§ 21. NICHTANTRETEN ZU EINEM PFLICHTSPIEL

- (1) Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft zu einem Pflichtspiele aus unentschuldbaren Gründen, ausgenommen Fälle höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig antritt (Strafe für Vereine und Funktionäre?).

§ 22. UNGEHÖRIGE KRITIK, BELEIDIGUNG UND BEDROHUNG

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Entscheidungen des Referee, des Schiedsrichters und der Linienrichter bei Abwicklung des Wettkampfes oder des Wettspiels, in den Spielpausen oder beim Zu- oder Abgang zum/vom Spielfeld mit Worten oder Gebärden kritisiert, die Betroffenen beschimpft, verspottet, beleidigt oder bedroht (Strafe für Spieler, Funktionäre und Vereine?).

§ 23. TÄTLICHKEITEN UND SACHBESCHÄDIGUNG

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine der in § 22 genannten Personen in Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder außerhalb des Wettkampfes mit Misshandlungen oder sonst einem Nachteil bedroht (Strafe für Spieler, Funktionäre und Vereine?).

§ 24. VERSCHULDEN EINES SPIELABBRUCHES

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig,
 - a. wer als Funktionär durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Wettspiels verursacht
 - b. ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt
 - c. ein Verein, aus dessen Verschulden ein Wettbewerb abgebrochen wird
 - d. ein Spieler, der durch sein Verhalten den Abbruch eines Wettspiels verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

§ 25. SPORTLICHE SCHÄDIGUNG

- (1) Dieses Vergehens macht sich schuldig,
 - a. wer als Mitglied des Wiener Badminton Verbandes eine Handlung setzt oder eine Unterlassung begeht, um den Badmintonsport auf irgendeine Art zu schädigen oder sonst

- etwas unternimmt oder unterlässt, was einen anderen Verein, den Verband oder den Sport als Ganzes in der Öffentlichkeit zu schädigen geeignet ist.
- b. wer als Spieler durch Nichtbeachtung von Anordnungen eines Verbands- und/oder Vereinsfunktionärs oder durch offensichtlich beabsichtigtes schlechtes Spiel den Verband, einem Verein oder seiner Mannschaft sportlichen Schaden verursacht oder sonst etwas unternimmt oder unterlässt, was den Verband, den Verein oder den Sport als Ganzes zu schädigen geeignet ist.